

**Anfrage** von Aurelia Favre (SP, Winterthur)  
betreffend Praxis von Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und  
Ausländer während laufender strafrechtlicher Massnahmen

---

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Fällen haben Ausländerinnen und Ausländer nach der Praxis der kantonalen Fremdenpolizei während einer gerichtlich angeordneten stationären oder ambulanten therapeutischen Massnahme das Land zu verlassen?
2. Wie begründet die Fremdenpolizei die so von ihr getroffenen Entscheide?
3. Wie hoch war die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer, welche in den Jahren 1990 bis 1992 infolge eines Entscheides der Fremdenpolizei die Schweiz verlassen mussten, obwohl bei ihnen eine stationäre oder ambulante Massnahme angeordnet worden war? In wievielen Fällen musste die bereits begonnene Massnahme unterbrochen werden?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Vorgehen der Fremdenpolizei, welches den Resozialisierungs-Bemühungen der Justizdirektion zuwiderläuft?

Aurelia Favre

Begründung:

Wie der Presse (DAZ, 14. Jan. 1993) zu entnehmen war, will der Kanton Zürich einen seit zehn Jahren in der Schweiz lebenden türkischen Staatsangehörigen des Landes verweisen, obwohl sich dieser noch in einer von der Justizdirektion angeordneten Therapie-Massnahme befindet.

Der Betroffene wurde 1990 wegen Drogenhandels zwar verurteilt, der Vollzug seiner Strafe wurde aber zugunsten einer Therapie aufgeschoben. Nach einer 15-monatigen stationären Therapie konnte er die Klinik probenhalber verlassen. Er wurde aber dazu verpflichtet, die Therapie auf eigene Kosten fortzusetzen.

Die Fremdenpolizei hat nun aber einen Landesverweis per 31. Jan. 1993 ausgesprochen. Dieser Entscheid ist unverständlich. Um so mehr, als dass somit die Resozialisierungs-Bemühungen seitens der Justizdirektion verhindert werden.